

# Circulare

an alle fürstlichen Erbverwaltern, Maltheanum Jani Verwaltung,

Das Ueberlassene vorerwähnter Fälle, wo bei parzellenweiser Verpachtung fürstl. Grundstücke unter den Bedingungen, daß die Käufer verpflichtet sind, die erste Hälfte der jährlichen Pachtzins mit Beginn der Pachtjahrs, also mit 1. Oktober jedem Jahres in Hofmann und die andere Hälfte der Pachtzins auf Ab- lauf von 6 Monaten, also mit 1. April jedem Jahres in die fürstl. Kasse einzuzahlen und daß weiterhin der verpachtete Pächter das Recht zu haben, sich im Falle der Nichtzahlung der Pachtzins an eine Forderung so wie an jedem andern berechtigten oder un- berechtigten Mannigem und Pächter befriedigen zu lassen auf noch eine Forderung eines andern Pächters stipuliert worden ist, gemäß dem Hofverordnungsartikel zu verfahren.

- „ Bei dieser Gelegenheit wird für alle künftigen Fälle be-  
 „ merkt, daß bei parzellenweiser Verpachtung der Pachtzins  
 „ längstens halbjährige Vorauszahlung und im Falle der  
 „ Nichtzahlung durch die Bedingungen Befriedigung an den  
 „ Forderung oder an jedem andern berechtigten oder unberech-  
 „ tigten Eigenthümer und Pächter förmlich gesichert werden  
 „ und dafür eine Caution oder Fidejussion und Pachtzins-  
 „ linge, welche nur zurück auf die Liquidation wirksam sein,  
 „ vorgelassen werden soll.“

Die fürstl. Lustspielzucht wird für alle fürstlichen Verwaltungsverwaltern zur Wissenschaft und zum gütlichstern Befolgen bekannt gegeben.

Datum den 10. August 1859.

Ad Mandatum

*[Signature]*

1859 Oct 10

e-archiv.ii

Galapagos

Leopoldo

## Circularer

an alle fürstliche Gutsverwaltungen, Kallhöfen, sowie  
 Dienstherrn.

Obi. Obelad eines vorgekommenen Falles, wo bei gütlicher  
 Vereinbarung Veräußerung für h. Gärndkirche nach dem Andringen  
 von, daß die Fürstliche Verpflichtung seien, die erste Hälfte des jährlichen  
 Pachtzinses mit Beginn der Pachtjahrs, also mit 1. Oktober jeden  
 Jahres in Weiswein, die andere Hälfte des Pachtzinses nach Ablauf  
 von 6 Monaten, also mit 1. April jeden Jahres in die fürstl. Kassen  
 einzuzahlen und daß weiter der vorerwähnten Seite des Pacht  
 zinses, sei im Falle der Mißbeurteilung des Pachtzinses an  
 der Pachtung, sowie an jedem andern bewynglichen oder unba  
 wynglichen Vermögen der Fürstlichen Hofes zu fallen und  
 nach dem Falle eines andern Pachtzinses nicht  
 worden ist, günstigen Hofe Einverständnis nachstehendes  
 zu verfahren.

„ Bei dieser Gelegenheit wird für alle künftigen Fälle  
 „ bemerkt, daß bei gütlicher Vereinbarung des Pacht  
 „ zinses die vollständige Verantwortung und im Falle  
 „ der Mißbeurteilung der zu bedingenden Pachtzahlung  
 „ an der Pachtung wird an jedem andern bewynglichen oder  
 „ unbewynglichen Vermögen der Fürstlichen Hofes  
 „ gesichert verbleibt, und dass eine Kündigung oder Ein  
 „ kündigung des Pachtzinses, welche nur dem Hofe  
 „ die Einzahlung zu thun, weggelassen werden soll. “

Fürstl. Einverständnis

Die fürstl. Gutsverwaltung wird für mit allen fürstlichen  
 Verwaltungsbüchern zur Mitwirkung und zum gütlichen  
 Erfolge bekannt gegeben.

Wien den 10. August 1859.

F. Mandatum

Stark m/16

ms: 10. Oktober 1859.

e-archiv.nl